

Zahl: 851-04-13799/2018

## **VERORDNUNG**

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Wolfsberg vom 13.12.2018, Zahl: 851-04-13799/2018, mit der **Kanalanschlussbeiträge und Kanalgebühren** ausgeschrieben werden.

Gemäß § 13 der Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 idF LGBl. Nr. 25/2017, und der §§ 7, 10, 20 und 21 des Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Die Stadtgemeinde Wolfsberg errichtet und betreibt zur Sammlung, Ableitung, Reinigung, Behandlung oder Beseitigung der im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer Kanalisationsanlagen.
- (2) Als Errichtung und Betrieb im Sinne des Abs. 1 gilt auch die Beteiligung der Gemeinde an der Errichtung und dem Betrieb einer Kanalisationsanlage eines anderen Rechtsträgers, soweit diese der Sammlung, Ableitung, Reinigung, Behandlung oder Beseitigung der Abwässer des Gemeindegebietes oder von Teilen davon dient.

### **§ 2**

#### **Ausschreibung und Geltungsbereich**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Errichtung von Kanalisationsanlagen nach § 1 werden Kanalanschlussbeiträge, Ergänzungsbeiträge und Nachtragsbeiträge eingehoben.
- (2) Diese Verordnung gilt für den im Gebiet der Stadtgemeinde Wolfsberg mit Verordnung vom 27.2.1978, Zahl: 6 - St 35/1/1978 i.d.g.F. festgelegten Einzugsbereich (Kanalisationsbereich).

### **§ 3**

#### **Abgabegenstand**

Der Kanalanschlußbeitrag (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ist für jene Gebäude oder befestigten Flächen zu entrichten, für die ein Anschlußauftrag erteilt oder für die ein Anschlußrecht eingeräumt wurde.

### **§ 4**

#### **Beitragssatz**

Der Beitragssatz für die Kanalisationsanlagen im Bereich der Stadtgemeinde Wolfsberg wird mit € 1.981,82 zuzüglich 10 % Umsatzsteuer festgesetzt.

### **§ 5**

#### **Bewertungseinheit**

Die Bewertungseinheiten sind aufgrund der in der Anlage zum Gemeindekanalisationsgesetz enthaltenen Ansätze zu ermitteln und beträgt jedenfalls 1 (Grundeinheit) für die Herstellung eines Kanalanschlusses.

## **§ 6 Ausmaß**

Die Höhe des Kanalanschlußbeitrages (Ergänzungsbeitrag, Nachtragsbeitrag) ergibt sich aus der Vervielfachung der Summe der Bewertungseinheiten für das anzuschließende Bauwerk oder die anzuschließende befestigte Fläche mit dem Beitragssatz.

## **§ 7 Kanalgebühren**

- (1) Für die Benützung der Kanalisationsanlagen der Stadtgemeinde Wolfsberg ist eine Kanalgebühr zu entrichten.
- (2) Das Gebührenaufkommen der Gemeinde aus den ausgeschriebenen Kanalgebühren darf nur für Ausgaben und Rücklagen im jeweiligen Gebührenhaushalt verwendet werden.
- (3) Die Höhe der Kanalgebühren ergibt sich für die Kanalisationsanlagen der Stadtgemeinde Wolfsberg aus der Vervielfachung der Gebührenmesszahl der Bauwerke oder der befestigten Flächen, die an die Kanalisationsanlagen angeschlossen sind, mit dem Gebührensatz.
- (4) Die Gebührenmesszahl wird in der Weise ermittelt, daß die Zahl der Quadratmeter der verbauten Fläche mit der Zahl der Geschosse vervielfacht und um die Zahl der Quadratmeter der befestigten Flächen des Grundstückes, die in den Kanal entwässert werden, vermehrt wird. Bei Kellergeschossen zählt die verbaute Fläche jener Räume, die als Wohnräume verwendet werden und diejenigen Kellerräume, die in den Kanal entwässert werden. Dachgeschosse zählen mit, wenn sie ausgebaut sind. Bei der Berechnung ist die Summe der Quadratmeter der Geschosse zuzuzählen bzw. abzuziehen, um die das betreffende Geschöß kleiner oder größer ist als die verbaute Fläche. Werden ausschließlich Niederschlagswässer abgeleitet, so ist zur Berechnung der Gebührenmesszahl nur die Zahl der Quadratmeter der verbauten und befestigten Flächen, von denen eine Ableitung erfolgt, heranzuziehen.
- (5) Der Gebührensatz für die Kanalisationsanlagen der Stadtgemeinde Wolfsberg wird mit € 1,79 zuzüglich 10 % Umsatzsteuer je Einheit der Gebührenmesszahl festgesetzt.

## **§ 8 Abgabenschuldner**

### A. Kanalanschluß-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag.

- (1) Zur Entrichtung des Kanalanschluß-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrages sind die Eigentümer der an die Gemeindeganalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.
- (2) Die Grundeigentümer haften - sofern sie nicht selbst Abgabenschuldner sind - für den Kanalanschluß-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag mit dem Abgabenschuldner zur ungeteilten Hand.

### B. Kanalgebühren.

Zur Entrichtung der Kanalgebühren sind die Eigentümer von Gebäuden oder der befestigten Flächen verpflichtet. Bei Vermietung oder Verpachtung der gesamten Liegenschaft an einen Bestandnehmer ist dieser zur Entrichtung der Kanalgebühr verpflichtet.

**§ 9**  
**Fälligkeit**

- A. Der Kanalanschluss-, Ergänzungs- und Nachtragsbeitrag ist mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- B. Die Kanalgebühren für das Kalenderjahr wird zu je einem Viertel am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. zur Bezahlung fällig.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

**§ 11**  
**Außerkräftreten von Verordnungen**

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 21.12.1993, Zahl: 9-K 98/1/93, i. d. F. vom 16.11.2015, Zl: 851-04-10389/2015, außer Kraft.

Der Bürgermeister :

Hans-Peter Schlagholz

## Anlage zu § 5

### **Bewertungseinheiten**

Für die Herstellung eines Kanalanschlusses beträgt die Bewertungseinheit jedenfalls 1 (Grundeinheit). Die Grundeinheit ist auf die nach den folgenden Ansätzen bei den einzelnen Anlagen sich ergebenden Bewertungseinheiten anzurechnen.

1. Wohnraum je m<sup>2</sup> Nutzfläche (§ 2 Ziffer 5. Kärntner Wohnbauförderungsgesetz 1997, LGBl. Nr. 60)
  - a) der Wohnungen .....0,01
  - b) der ausschließlich landwirtschaftlichen Wohnzwecken dienenden Wohnungen bis 130 m<sup>2</sup> .....0,01
  - jeder weitere nicht der entgeltlichen Beherbergung von Gästen dienende m<sup>2</sup> .....0,002

(§ 2Z5 Kärntner Wohnbauförderungsgesetz lautet:

„Als Nutzungsfläche: die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken und der im Verlauf der Wände befindlichen Durchbrechungen (Ausnehmungen); Keller- und Dachbodenräume, soweit sie ihrer Lage, Ausstattung oder Raumhöhe nach nicht für Wohnzwecke geeignet sind, Treppen, Balkone, Terrassen sowie für landwirtschaftliche oder gewerbliche Zwecke spezifisch ausgestattete Räume in Verbindung mit einer Wohnung sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.“)

2. Heime aller Art, wie Schülerheime, Lehrlingsheime, Erholungsheime, Sportheime, Jugendherbergen, Internate, Klöster und dergleichen je m<sup>2</sup> Fläche der Schlafräume .....0,022
3. Schulen aller Art und Kindergärten je m<sup>2</sup> Fläche der Klassenräume bzw. Kindergartenräume .....0,004
4. Geschäftsräumlichkeiten aller Art (Verkaufsräume, Werkstätten, Arbeits-, Amts-, Lager- und Kanzleiräume und dergleichen) je m<sup>2</sup> Fläche dieser Räume .....0,002
5. Bäckereibetriebe einschließlich Zuckerbäckereibetriebe je m<sup>2</sup> Betriebsfläche
  - a) der Produktions- und Verarbeitungsräume .....0,03
  - b) der Büro-, Lager- und Verkaufsräume .....0,002
6. Fleischhauereien einschließlich Pferdefleischhauereien je m<sup>2</sup> Betriebsfläche
  - a) der Produktions- und Verarbeitungsräume .....0,033
  - b) der Büro-, Lager- und Verkaufsräume .....0,002
7. Haus- oder betriebseigene Garagen je Box bzw. Stellplatz .....0,035
8. Gewerbliche Garagen je Box bzw. Stellplatz .....0,07

9.	Gastgewerbebetriebe und Buschenschanken	
9.1	Betriebsflächen, die der Verabreichung, dem Ausschank, dem Verkauf oder der Konsumation dienen, je m <sup>2</sup>	
	a) bei Frühstückspensionen, Hotel Garni, Buschenschanken .....	0,01
	b) bei Betrieben mit Vollpension, Restaurationsbetrieben, Cafés, Konditoreien, Bars, Buffets, Eissalons usw. ....	0,05
9.2	Gastgartenfläche bei den in 9.1 lit. b genannten Betrieben je m <sup>2</sup> .....	0,002
9.3	je Fremdenbett .....	0,125
	wobei je Fremdenbett 3 m <sup>2</sup> von der Betriebsfläche gemäß 9.1 als Berechnungsgrundlage, insgesamt höchstens jedoch 50 v.H. der Betriebsfläche, abzuziehen sind.	
9.4	bei Sälen, die vorwiegend für kulturelle Veranstaltungen verwendet werden .....	0,002
10.	Betriebsküchen je m <sup>2</sup> Fläche der Küche und Vorratsräume .....	0,033
11.	Kraftfahrzeugwaschanlagen je Waschstand.....	3,0
12.	Ärzte, Dentisten, je m <sup>2</sup> Fläche der Behandlungsräume einschließlich Labors .....	0,01
13.	Apotheken, je m <sup>2</sup> Betriebsfläche	
	a) der Labor- und Zubereitungsräume für Apothekerwaren und Arzneimittel .....	0,008
	b) der Büro-, Lager- und Verkaufsräume sowie Dienstzimmer .....	0,002
14.	Herrn- und Damenfriseur, Massagesalons je m <sup>2</sup> Fläche der Arbeitsräume .....	0,02
15.	Campingplätze je zugelassene Person .....	0,04
16.	Kinos, Theaterbetriebe usw. je Sitzplatz .....	0,008
17.	Öffentliche Schwimmbäder ohne Becken (Strandbäder) entsprechend der vorgesehenen Kapazität je Besucher .....	0,008
18.	Öffentliche und Hotelschwimmbecken, Saunas entsprechend der vorgesehenen Kapazität je Besucher.....	0,01
19.	Private Schwimmbecken je m <sup>3</sup> Beckeninhalt .....	0,005
20.	Private Saunas je m <sup>2</sup> Fläche der Saunaräume .....	0,05
21.	Bei den unter Z. 4 bis 6,8 und 10 bis 14 angeführten Betrieben	
	a) für 1 WC bzw. 2 Pissstände .....	0,16
	b) je Badewanne oder Dusche .....	0,32

22. Bei öffentlichen Anlagen  
für 1 WC bzw. 2 Pissstände .....0,7
23. Befestigte Flächen einschließlich überdachte Flächen,  
von denen Niederschlagswässer in die  
Kanalisationsanlage eingebracht werden, je m<sup>2</sup> .....0,005
24. Bei sonstigen nicht gesondert angeführten Betrieben oder  
Anlagen entsprechen 4 Einwohnerequivalente einer Einheit. Hierbei sind die Einwoh-  
nerequivalente nach dem Mittel aus der hydraulischen Fracht und der durch den bio-  
chemischen Sauerstoffbedarf erfassbaren Schmutz- Fracht zu berechnen, wobei der  
Berechnung die drei aufeinander folgenden Monate mit dem größten Abwasseranfall  
zugrunde zu legen sind.

Einem Einwohnerequivalent entsprechen jeweils die hydraulische Fracht von 200 Li-  
ter pro Tag und die durch einen biologischen Sauerstoffbedarf (BSB<sub>5</sub>) von 60 g pro  
Tag bzw. einen chemischen Sauerstoffbedarf (CSB) von 120 g pro Tag ausgedrückte  
Schmutzfracht.

Als maßgeblich für die Schmutzfracht ist der jeweils höhere der beiden Parameter  
heranzuziehen. Die Einstufung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der hyd-  
raulischen Belastung und der Schmutzfracht.

Diese Berechnung gilt für Betriebe oder Anlagen bis maximal 50 Bewertungseinhei-  
ten. Übersteigt die errechnete Anzahl der Bewertungseinheiten 50 sind die darüber  
hinausgehenden Bewertungseinheiten nur mehr mit 20 v.H. in Rechnung zu stellen.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter  
<http://www.wolfsberg.at/amtssignatur>